

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 246
KARL HONAY

Wien, am 31. Juli 1931.

Regelung des Marktfahrzeugverkehrs auf dem Naschmarkt.

Das Wiener Strassenpolizeigesetz hat eine Abänderung der den Marktfuhrwerksverkehr auf dem Naschmarkte regelnden Maristats-Kundmachung ^{notwendig} gemacht. Mit Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres sind daher die nachstehenden Bestimmungen über den Marktfahrzeugverkehr auf dem Naschmarkte erlassen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1.) Der Markt darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die die Zu- und Abfuhr von Marktwaren besorgen. Jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2.) Lizenzierte Markthelfer und andere vom Marktamt befugte Personen dürfen den Markt auch während der Marktzeit mit ihren Rodeln und Handwagen befahren, müssen aber den kürzesten Weg zu den zu beliefernden Verkaufsständen oder Einkäuferfahrzeugen nehmen. Diese Handwagen dürfen nur von normaler Grösse sein.

3.) Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besondern gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und müssen den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtsstellen wieder verlassen. Die Waren müssen mit der grössten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

4.) Jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Fahrzeugbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waben ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

A. Für den Grossmarkt. (Gebiet zwischen den Zellengruppen 27 bis 30 und dem wienflussaufwärts gelegenen Marktende, Fahrbahnen der Linken und Rechten Wienzeile, deren Seitengassen und Steggasse.):

1.) Fahrzeuge, die die Zufuhr der Marktwaren für die Verkäufer besorgen, dürfen in den Grossmarkt den ganzen Tag einfahren und nur die durch eigene Tafeln gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsstellen benutzen.

2.) Fahrzeuge der Einkäufer dürfen im allgemeinen das Marktgebiet nicht befahren. Die Zufahrt der aus der Richtung Innere Stadt ankommenden Einkäuferfahrzeuge ist nur durch die Joanellogasse-Dürergasse-Eggerthgasse in die Linke Wienzeile zulässig. Die Fahrzeuge der Einkäufer haben in der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 18 bis 22 und Nr. 28 bis 64 unter Freihaltung der mittleren Fahrbahn marktseitig in einer und häuserseitig in zwei Reihen zu parken (Richtung zum 1. Bezirk); die Fahrbahn der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 24 bis 28 und Nr. 66 bis 68 darf zum Parken nicht benützt werden. Sollte mit diesem Parkplatz nicht das Auslangen gefunden werden, so können die Einkäuferfahrzeuge auch in der Girardigasse, Laimgrubengasse, Köstlergasse, Stiegengasse, Joanellogasse, Eggerthgasse, Dürergasse und Luftbadgasse parken. Sofern es die Verkehrsverhältnisse zulassen, darf auch beiderseits der Fahrbahnen geparkt werden, doch muss die mittlere Fahrbahn genügend Raum für zwei sich begegnende Fahrzeuge bieten. Fahrzeuge der Einkäufer, die durch die Magdalenenstrasse ankommen, haben ebenfalls auf den bereits genannten Plätzen oder in der Magdalenenstrasse vor den Häusern Nr. 1 beziehungsweise 2 bis 8 zu parken. Bei letztgenannter Häuserreihe dürfen die Fahrzeuge nur einreihig aufgestellt werden, der enge Teil der Magdalenenstrasse muss jedenfalls freigehalten werden. Vom Hause Nr. 20 an bis zur Esterhazygasse können sodann diese Fahrzeuge auf Seite der geraden Orientierungsnummern in einer Reihe parken.

3.) Der Warenverkauf auf den Parkplätzen der Einkäufer ist verboten.

4.) Das Marktamt kann in besonders begründeten Fällen über mündliches Ansuchen den Einkäufern ausnahmsweise die Einfahrt in das Marktgebiet gestatten.

5.) Auf dem für die Gärtner bestimmten Teile des Produzentenplatzes (sogenannten Gärtnermarkte) ist das Parken und der Warenverkauf vom Fahrzeug grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten "geschütteten Fuhren", das sind jene, bei denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zu Markte gebracht werden.

6.) Die Kartoffelbauern haben sich in der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 (Kartoffelbauernplatz) aufzustellen und zu diesem Verkaufsplatz von der Linken Wienzeile aus durch die Einfahrt I gegenüber dem Haus Nr. 56 zuzuführen. Die Kartoffelbauern und -händler haben den Markt nach Abverkauf ihrer Waren oder nach Marktschluss durch die Steggasse zu verlassen. Weiters dürfen sich die Kartoffelfahrzeuge für den Fall, als vorgenannter Platz überfüllt ist, marktseitig in der Linken Wienzeile vom Haus Nr. 56 anschliessend gegen den 1. Bezirk hin (Richtung Magdalenenstrasse) aufstellen. Sobald jedoch auf dem Kartoffelbauernplatz ein Platz frei wird, haben die auf der Linken Wienzeile befindlichen Kartoffelfahrzeuge sofort nach der Reihenfolge ihrer Aufstellung dorthin nachzurücken.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

Wien, am 31. Juli 1931.

II. Blatt

7.) In der Steggasse dürfen zur Warenausräumung nur die Gehsteige in Anspruch genommen werden. Die Fahrbahn selbst sowie je ein 1 Meter breiter Streifen der Gehsteige längs der Häuser muss vollständig freigehalten werden.

8.) Die gegenüber den Häusern Linke Wienzeile Nr. 66 und 68 gelegene Schutzinsel, dann der vor dieser Insel befindliche Strassenteil vom ersten bis zum dritten Baumstutzgitter und der sogenannte Trottoirspitz bei der Einmündung der Magdalenenstrasse in die Linke Wienzeile dürfen zur Warenausräumung nicht beansprucht werden, sondern müssen vollständig freigehalten werden.

9.) Die Gärtner haben von der Einfahrt I (gegenüber dem Hause Linke Wienzeile Nr. 56) oder von der Einfahrt II (gegenüber der Einmündung der Eggorthgasse) in das Marktgebiet einzufahren, ihre Waren sofort abzuladen und bei der Ausfahrt in der Mitte des Marktes (bei der Uhr), und zwar bis 7 Uhr nur in der Richtung durch die Magdalenenstrasse oder Steggasse wieder den Markt zu verlassen. Nach 7 Uhr kann auch stadtwärts gefahren werden. Die leeren Fahrzeuge der Gärtner und sonstigen Landpartien haben in der Hamburgerstrasse, in der Rechten Wienzeile zwischen der Rüdiger- und Pilgramgasse, in der Rüdigergasse, Wehrgasse, Franzensgasse und Kettenbrückengasse, ferner in der Linken Wienzeile zwischen der Proschkogasse und Pilgrambrücke in der Proschkogasse, in dem unteren Teile der Esterhazygasse und in der Spörlinggasse zu parken. In der Hamburgerstrasse und in der Linken Wienzeile dürfen beide Fahrbahnseiten, in den übrigen Strassenzügen jedoch nur die vor den Häusern mit ungedarfen Orientierungsnummern gelegenen Fahrbahnseiten durch je eine einzige Fahrzeugreihe in Anspruch genommen werden.

10. Die Zufahrt auf den oberen Landpartienplatz (sogenannte Insel) erfolgt durch die Einfahrt III (gegenüber Haus Nr. 70 in der Linken Wienzeile). Die Zufahrt zu diesem Hause muss jederzeit freigehalten werden. Die Ausfahrt aus diesem Marktteile erfolgt nur durch die Steggasse.

11.) Einkäufer mit Handwagen dürfen nur bei Einfahrt I (gegenüber dem Haus Nr. 56 in der Linken Wienzeile) den Markt befahren, um den für die bestimmten Aufstellungsplatz (vor dem Hause Rechte Wienzeile Nr. 49) auf dem kürzesten Weg zu erreichen. Die Abfahrt von diesem Aufstellungsplatz erfolgt nur durch die Ausmündung der Rechten Wienzeile bei Haus Nr. 49 in die Hamburgerstrasse (vorlängerte Wehrgasse). Ein Befahren des Marktes mit Handwagen ist nur den lizenzierten Markthelfern und anderen vom Marktämte befugten Personen gestattet, allen anderen Personen verboten.

B. Für den Kleinmarkt. (Gebiet vom Beginn des Marktes bis zum Ende der Zellengruppen 20, 25 und 26):
Fahrzeuge, die die Zu- oder Abfuhr der Marktwaren besorgen, dürfen nur vor 7 Uhr und nach 11 Uhr in dieses Marktgebiet einfahren. Einkäufer dürfen ausserdem diesen Teil des Marktes mit ihren Handwagen in der Zeit von 7 bis 8 Uhr befahren.

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhten befassen, dürfen ihre Fahrzeuge nur auf den ihnen von der Magistrats-Abteilung 57 zugewiesenen Standplätzen aufstellen. Durch die Benützung dieser Standplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr in keiner Weise gestört werden. Auf diesen Standplätzen ist, ebenso wie auf dem gesamten Marktgebiete, die Aufstellung von unbespanntem Fuhrwerk und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen verboten.

D. Sicherheit der Marktbesucher.

1.) Während der üblichen Marktstunden darf auf dem ganton Marktgebiete nur langsam gefahren werden. Ferner ist bei allen Warenmanipulationen und beim Fahren mit grösster Vorsicht vorzugehen, um eine Gefährdung oder Beschmutzung der Marktbesucher auszuschliessen.

2.) Die Durchfahrt von marktfremden Fahrzeugen ist in der Zeit von Mitternacht bis 7 Uhr durch die Linke Wienzeile in dem Teile zwischen der Stiegengasse und Eggorthgasse und durch die Steggasse verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Nacht vom Samstag auf Sonntag.

III. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Strassenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.